

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2006

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht			
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald	234	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese und der Ev. Kirchengemeinde Wundertshausen-Diedenshausen	247
Neue Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten	235	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund	248
Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/ Probendienst (Fördermittelgrundsätze) vom 22. April 1999	239	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke	248
Arbeitsmedizinische Betreuung		Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen	248
Anmeldung	240	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster	248
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten	242	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna	249
Satzung der Hohage-Stiftung, kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg	243	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 und Bestimmung der vereinigten 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak	249
Ruhen der Stiftungsaufsicht für die „Ev. Stiftung Volmarstein“	245	Aufhebung der Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden	249
Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Berichtigung)	245	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Hagen	249
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum	245	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	250
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf und der Ev. Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme	245	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd	250
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette, der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, der Ev. Kirchengemeinde Mengede und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde	246	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Welper St. Albanus und Cyriacus, Kirchenkreis Soest	250
Urkunde über die Änderung der Umgliederungs-urkunde bezüglich der Grenzveränderung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Querenburg und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Ev. Kirchenkreis Bochum	246	Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels ohne Beizeichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford	250
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Brechten und der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving	247	Lehrgänge für Küsterinnen und Küster	251
		Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister	251
		Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2007	251

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2007/2008	254	Kirchenmusikalische Prüfungen	256
Persönliche und andere Nachrichten	255	Stellenangebot	256
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	255	Neu erschienene Bücher und Schriften	257
Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten	255	von Campenhausen, Axel/de Wall, Heinrich: „Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa“, 2006 (Dr. Conring)	257
Bestandene Erste Theologische Prüfung	255	Walter, Ulrich: „Unter Gottes Himmelszelt. Andachten, Geschichten und Rituale für Kinder“, 2006 (Philipps)	258
Ordinationen	255	Hubert Frankemölle (Hg.): „Juden und Christen im Gespräch über „Dabru emet – Redet Wahrheit“, 2005, (Halama)	259
Berufungen	255	Volker Drehsen/Wilhelm Gräb/Birgit Weyel (Hg.): „Kompendium Religionstheorie“, 2005 (Dr. Fleischer)	259
Freistellungen	255		
Entlassungen auf eigenen Antrag	256		
Ruhestände	256		
Todesfälle	256		
Freie Pfarrstellen	256		

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 10. 2006
Az.: 40948/06/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald

Vom 18. Oktober 2006

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:

1. monatlicher Soll-/Istvergleich;
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
3. geplante Investitionen;
4. Rationalisierungsvorhaben;
5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle;
6. wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der Dienststelle;
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen;
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers:

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab;
- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2008 auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2007 ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Zuwendung 2007 nachgezahlt.

(5) Etwaige Mehrerlöse, welche von der gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, sind nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszahlbar, soweit nicht durch Dienstvereinbarung im Anschluss an die Feststellung nach Satz 2 eine andere Regelung getroffen wird. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 30. Juni 2008 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszahlbar.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2007.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 18. Oktober 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

(L. S.) Der Vorsitzende
Riedel

Neue Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 10. 2006
Az.: 41206/06/A7-02

Nachstehend geben wir die neue Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335 ff.), welche auch für die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt, bekannt.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO)

Vom 4. Juli 2006

Auf Grund des § 78 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
2. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und
4. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 197 Absatz 2 2. Halbsatz Landesbeamtengesetz.

(3) § 2 Absatz 6 dieser Verordnung kann für den nach Absatz 2 ausgenommenen Personenkreis entsprechend Anwendung finden.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich

- a) mit Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 80 festgestellt wird, 39 Stunden,

- b) mit Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird, 40 Stunden sowie
- c) im Übrigen 41 Stunden.

Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden; innerhalb des in Absatz 5 genannten Berechnungszeitraumes muss jedoch die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Soweit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung oder in begründeten Einzelfällen aus dienstlichen Gründen bei einer Vollzeitbeschäftigung regelmäßig die Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Stundenzahl zugrunde gelegt werden, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Vorbehaltlich der Regelungen in § 78b Absatz 4 und § 78d Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit soll zehn Stunden durchschnittlich nicht überschreiten.

Die oberste Dienstbehörde kann insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst abweichende Regelungen von Satz 3 zulassen, wenn es deren zwingende dienstliche Belange erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

(6) Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus ge-

sundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.

§ 3

Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 4

Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und automatisch in Abzug gebracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 5

Ruhezeit

Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. In besonderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 6

Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft werden mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie sind zu

einem Achtel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen.

§ 7

Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst leisten Beamtinnen und Beamte, die sich auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten an einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt nicht überschreiten.

§ 8

Schicht- und Nachtdienst

(1) (Wechsel-)Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst ist nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. Die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse und nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mehr als zwei Stunden der Nachtdienstzeit umfasst.

(3) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(4) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizwachtmeister- und Justizvollzugsdienst, Abweichungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 9

Dienstbefreiung bei Schicht- und Nachtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die in Organisationseinheiten Dienst versehen, in denen ständig Dienst in verschiedenen Schichten geleistet wird, erhalten Dienstbefreiung innerhalb einer angemessenen, den Gesundheitsschutz gewährleistenden Zeit, soweit sie Nachtdienst versehen.

(2) Die Dienstbefreiung erfolgt entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Verordnung).

§ 10

Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 78a Landesbeamtengesetz, wenn sie auf Grund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung

verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (§ 14 und § 15) auszuschöpfen. Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung übertragen werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeitausgleich zu gewähren. § 78a Absatz 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

§ 11

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt. Reisezeiten werden bei Dienstreisen, Dienstgängen, soweit Dienstgänge an der Dienststelle beginnen oder enden, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen ebenfalls innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

Überschreiten Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen, so werden sie mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt; bei den jeweiligen Arbeitszeitrahmen überschreitenden Reisezeiten wird die Hälfte dieser Zeit als Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Im Übrigen wird bei mehrtägigen Fortbildungen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für jeden Fortbildungstag berücksichtigt; für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf diesen Tag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Sollte ausnahmsweise an diesen Tagen die Gesamtdauer der Fortbildung abzüglich der Pausenzeiten über die Summe der für diese Tage vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen, wird die überschreitende Zeit ebenfalls berücksichtigt.

§ 12

Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen und Arztbesuche

(1) Zeiten einer Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen oder eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten gelten lediglich innerhalb einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (Kernzeit, feste Arbeitszeit) als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, soweit ihre Wahrnehmung nicht außerhalb der

zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht möglich ist.

(2) Zeiten eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten können ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird. Näheres regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuches einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 13

Feste Arbeitszeit

(1) Soweit dienstliche Interessen es erfordern, sollen feste Arbeitszeiten angeordnet werden. Das Dienstende darf montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr liegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Flexible Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

- a) einzelne Beamtinnen und Beamte oder
 - b) Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
 - c) alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle
- Zeiten vereinbart werden,

– in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder

– in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 9.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

- a) allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden;

b) vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder

c) in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem Dienst nach Absatz 4 Buchstabe b) oder Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Die Arbeitszeit ist durch Geräte zu erfassen. Die Beamtin oder der Beamte hat diese beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen. In begründeten Fällen können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn die Beschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich wäre. In diesen Fällen sind Zeiterfassungsnachweise zu führen. Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (z. B. Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie
4. in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle,

verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Bearbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums nach Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektro-

nisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15 Dienstfreie Zeit

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst an einem anderen Tag innerhalb von drei Monaten Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlass nur eine einzelne Dienststelle berührt, von der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 angeordnet werden.

§ 16 Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 1. Halbsatz abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 17 Experimentierklausel

Zur Erprobung weitergehender Arbeitszeitmodelle, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, sind die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen.

§ 18 Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die bzw. der Dienstvorgesetzte, soweit nicht Beamtinnen und Beamte des Landes der Dienststelle angehören.

(2) Nach den örtlichen Erfordernissen können abweichende Regelungen von § 3 Absatz 1 und 2 sowie §§ 13 und 14 getroffen werden.

(3) Für Hochschulen und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen von § 14 zulassen. Die Entscheidung kann auf die Dienststellenleitung delegiert werden.

§ 19 In-Kraft-Treten und Fortbestehen von Dienstvereinbarungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), außer Kraft.

(3) Auf Grundlage der §§ 7a und 13 AZVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), können bestehende Dienstvereinbarungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, unbefristet fortgeführt werden.

§ 20 Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst (Fördermittelgrundsätze) vom 22. April 1999

(KABl. 1999 S. 233)

Die Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst (Fördermittelgrundsätze) vom 22. April 1999 werden wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst (Fördermittelgrundsätze) vom 22. April 1999 in der Fassung vom 19. Oktober 2006“
Das bisherige Vorwort entfällt.
- In Ziffer 3 wird nach Ziffer 3.2 die Ziffer 3.3 eingefügt mit dem Wortlaut:
„Eine Aufnahme in den förderungsberechtigten Personenkreis ist bis zum 31. Dezember 2007 möglich. Das Landeskirchenamt führt eine Liste der in den anspruchsberechtigten Personenkreis aufgenommenen Personen.“
- In Ziffer 6.1 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Antragsformular“ durch die Worte „formlosen Antrag“ ersetzt.
- Ziffer 6.2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Dabei gelten folgende Fristen:

- bei Aufnahme in den anspruchsberechtigten Personenkreis bis 31. Dezember 2006 ist die Antrags-/Ausschlussfrist der 30. Juni 2007 und
- bei Aufnahme in den anspruchsberechtigten Personenkreis vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 ist die Antrags-/Ausschlussfrist der 30. Juni 2008.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Posteingang im Landeskirchenamt.“

Die Änderungen der Fördermittelgrundsätze treten zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kleingünther Dr. Friedrich
Az.: C 03-50/06.05

Arbeitsmedizinische Betreuung Anmeldung

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 10. 2006
Az.: B 15-18/04.01

Nachfolgend wird der arbeitsmedizinische Betreuungskatalog zum EKD-Pauschalvertrag für die arbeitsmedizinische Betreuung von Seiten der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH veröffentlicht. Des Weiteren werden die Adressen der medizinischen Zentren der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH sowie die jeweiligen Ansprechpartner bekannt gegeben.

Damit die Betreuung durch die B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH erfolgen kann, werden alle verfasstkirchlichen Einrichtungen gebeten, sich in die Datenbank der B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH unter der Internetadresse www.ekd.bad-mediaservices.de anzumelden.

Arbeitsmedizinischer Betreuungskatalog zum EKD-Pauschalvertrag

EINRICHTUNGSTYP	Vertragsleistung	Extraleistungen	Anmerkungen + Rechtsgrundlage
Leistung			
ALLGEMEIN			
Begehungen	X ¹⁾		BGV A7
Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Gesundheitsschutzes (PSA, Arbeitsmittel, Erste Hilfe u. Ä.)	X		§ 3 ASiG
Arbeitsplatzbegehung bei Beschwerden/Erkrankung eines MA	X		Auf Wunsch des MA o. Arbeitgebers
Vorsorgeuntersuchungen, die in der BGV A4 (VBG 100) aufgenommen sind (G 20, G 35, G 42)	X		BGV A4, staatl. Recht
Vorsorgeuntersuchungen, die nicht in der BGV A4 (VBG 100) aufgenommen sind (G 24, G 25)	X		Nicht generell – s. auch spez. Teil ²⁾
Mitarbeiterbezogene Untersuchung und Beratung bei/nach schwerer Erkrankung/Beschwerden	X		Auf Wunsch des MA o. Arbeitgeber/ § 3 ASiG
Allg. Vorsorgeuntersuchung (auf Wunsch des Mitarbeiters)	X		Allg. Vorsorge für MA freiwillig/ § 3 ASiG
H-Grundsätze ³⁾ der Landwirtschaftl. BG'en	X		Nach UVV 1.2
Impfstoff-Kosten		X	
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.		X	
Seminar zur Vermittlung von Kenntnissen zur Belehrung nach § 34 + § 43 Infektionsschutzgesetz	X		Je Landeskirche 1–2 Seminare entsprechend der Vereinbarung zum Vertrag
Belehrung nach § 43 IfSG („Küche“), ehem. §§ 17/18 BseuchG		X	Wenn Beauftragung durch Gesundheitsamt vorhanden
Belehrung nach § 34 („Kindertagesstätten“) + § 43 IfSG („Küche“)	X		

EINRICHTUNGSTYP	Vertragsleistung	Extraleistungen	Anmerkungen + Rechtsgrundlage
Leistung			
Einstellungsuntersuchung A (Standard)		X	Ärztl. Untersuchung, Blut, Urin (ca. 43 € + MwSt. nach BG-GOÄ)
Einstellungsuntersuchung B (erweitert)		X	Zusätzlich: Sehtest, Belastungs-EKG (ca. 78 € + MwSt.)
Sozialmed./Beamtenrechtl. Untersuchung		X	Ärztl. Untersuchung, Blut, Urin, Sehtest, EKG (ca. 68 € + MwSt.)
Mutterschutz-Beratung	X		Allg. Beratung entsprechend ArbSchG für Arbeitgeber und -nehmer
Mutterschutz-Untersuchungen (insbes. Immunitätskontrolle)		X	auf Veranlassung des Gewerbearztes/MuSchRiV
Jugendschutzuntersuchungen	X		z. B. Personenbeförderung/Abrechnung nach GOÄ
KIRCHENVERWALTUNG/ KIRCHENGEMEINDE			Siehe auch „Allgemein“
Allg. Betriebsbegehung	X ¹⁾		entsprechend neuer BGV A7 der Verw.-BG
G 37 (Vorsorgeuntersuchung nach BildSchArbV)	X		Alle 3 bis 5 Jahre ⁶⁾
DIAKONIESTATION/ STATIONÄRE ALTENPFLEGE			Siehe auch „Allgemein“
Allg. Betriebsbegehung	X		BGV A7 der BGW
G 42 (Infektionsgefährdung) inkl. Labor	X		Nach Auswahlkriterien G 42 ³⁾ (i. R. alle 3 Jahre)/BioStoffV, BGV A4
Impfleistung ohne Impfstoff (i. R. nur Hepatitis B)	X		Nach Auswahlkriterien G 42/ BioStoffV, BGV A4
G 42 – als Beratung ³⁾⁺⁴⁾	X		Nach Auswahlkriterien G 42
Mutterschutz-Beratung	X		Allg. Beratung entsprechend ArbSchG für Arbeitgeber und -nehmer
Mutterschutz-Untersuchungen (Immunitätskontrolle u. Ä.)		X	auf Veranlassung des Gewerbearztes/MuSchRiV
FRIEDHOF, FORST			Siehe auch „Allgemein“
Allg. Betriebsbegehung	X		Je nach Betriebsgröße / UVV 1.2 ²⁾
Forstarbeiten (H8-Vorsorge)	X ²⁾		Nach UVV 1.2
Baumarbeiten (H9)	X ²⁾		Nach UVV 1.2
Pflanzenschutz (H2)	X ²⁾		Nach UVV 1.2
Organ. Stäube (H6)	X ²⁾		Nach UVV 1.2
Atemschutz (H7)	X ²⁾		Nach UVV 1.2
G 42 bei Forstarbeitern in FSME-Gebieten (Süddtl.)	X		Nach Auswahlkriterien G 42/ BioStoffV
Impfleistung FSME ohne Impfstoff	X		Nach Auswahlkriterien G 42
G 25 (Fahr- und Steuertätigkeit)	X		Nur bei bes. Gefährdungen (z. B. Gabelstapler), auf Wunsch des MA, da nicht BGV A4 bzw. UVV 1.2 verankert ⁷⁾ (i. R. alle 3 Jahre)
Untersuchungen nach der Fahrerlaubnisverordnung (FEV)		X	z. B. Führerscheinklasse C ab 50. Lebensjahr/Abrechnung nach GOÄ
MISSIONSTÄTIGKEIT/ AUSLANDSEINSÄTZE			Siehe auch „Allgemein“
G 35 inkl. Labor + Impfleistung	X		Nach G 35/BGV A4
Impfstoffe		X	

Erklärende Indizes zur Tabelle:

- 1) Entsprechend der zum 1. Oktober 2001 erfolgenden Änderung der BGV A7 (VBG 123) der Verwaltungs-BG mit drei Jahren Übergangsfrist.
- 2) Nur die BGV A 4 (VBG 100) der gewerbl. Berufsgenossenschaften ist Gegenstand des Vertrages (G-Grundsätze), jedoch wird das Vorsorgesystem der landwirtschaftlichen BG'en (UVV 1.2) entsprechend gehandhabt (H-Grundsätze).
- 3) Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit im Kindergarten kann auch eine erweiterte Beratung unter Berücksichtigung des G 42 erfolgen: Impfpasskontrolle, Impfberatung, Erhebung der tätigkeitsrelevanten Krankheiten, evtl. Titer-Kontrollen.
- 4) Nur in speziellen Fällen Untersuchung erforderlich: evtl. bei Betreuung von Kindern mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, in Krippen oder von sozialpädagogischen Sondereinrichtungen.
- 5) I. R. inkl. Hautbeurteilung, Tbc-Untersuchung i. R. nicht erforderlich (Röntgen bzw. Tine-Test).
- 6) Ab 40. Lj. alle drei Jahre, evtl. kürzere Abstände.
- 7) Innerhalb des Vertrages bei Betriebsvereinbarung, bei Gabelstapler („Stand der Technik“), freiwillig auf Verlangen des Probanden oder wenn Verdachtsmomente bestehen, die eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vermuten lassen.
- 8) Impfleistung wird bei entsprechender Gefährdung innerhalb des Vertrages ausgeführt.

B.A.D.-Zentren

Zentrum Bergneustadt
Bergstraße 12
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/949523
Fax: 02261/949524

Herr Rysanek

Zentrum Münster
Hafenweg 6
48155 Münster
Tel.: 0251/663266
Fax.: 0251/64973

Frau Dr. Debusmann

Zentrum Bielefeld
Schildescher Straße 99
33611 Bielefeld
Tel.: 0521/8752770
Fax.: 0521/8751583

Frau Dr. Kretschmer

Zentrum Olpe
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe/Biggesee
Tel.: 02761/63955
Fax.: 02761/66817

Frau Dr. Reissner

Zentrum Bochum
Bürkle-de-la-Camp-Platz 2
44789 Bochum
Tel.: 0234/337389
Fax: 0234/300629

Herr Busch

Zentrum Wuppertal
Hofkamp 84
42103 Wuppertal
Tel.: 0202/2833774
Fax.: 0202/2833775

Herr Berlitz

Zentrum Dortmund
Ardeystraße 137–139
44225 Dortmund
Tel.: 0231/792070-0
Fax: 0231/710454

Herr Dr. Truber
Herr Dr. Krüger

Zentrum Duisburg
Holtener Straße 55
47179 Duisburg
Tel.: 0203/480430

Herr Dr. Frölich

Zentrum Essen
Dreilindenstraße 75–77
45128 Essen
Tel.: 0201/225763
Fax.: 0201/20339

Frau Koc

Zentrum Gelsenkirchen
Schermerweg 6
45894 Gelsenkirchen-Buer
Tel.: 0209/9592330
Fax.: 0209/9592332

Herr Thiem

Zentrum Gütersloh
Virchowstraße
33332 Gütersloh
Tel.: 05241/832536
Fax.: 05241/832196

Herr Dr. Herberg

Zentrum Hamm
Winfriedplatz 1
59071 Hamm/Westfalen
Tel.: 02381/9053390
Fax.: 02381/889009

Herr Dr. Fischer

**Änderung der Satzung des
Gesamtverbandes
Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten**

Genehmigung

Die folgende Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Martin-Luther Kirchengemeinde Witten vom 17. Mai 2006, des Presbyteriums der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde vom 22. Mai 2006, TOP 2.6 und des Bevollmächtigten-Ausschusses der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten vom 17. Juni 2006

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der bisherige Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Witten“

Der bisherige Text des § 1 Absatz 1 wird geändert und erhält damit folgende Fassung:

§ 1

(1) Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Witten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 23643/Witten-Ges.-Verb.1

**Satzung der Hohage-Stiftung,
kirchliche Stiftung für die
Evangelische Kirchengemeinde
Plettenberg**

Präambel

Die Hohage-Stiftung hat ihre Grundlage in dem Vermächtnis, mit dem das frühere und zuletzt in Amerika lebende und dort 1934 verstorbene Gemeindeglied Adolf Hohage die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg bedacht hat. Nach dem testamentarischen Willen des Vermächtnisgebers ist die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg gehalten, aus diesem Vermächtnis würdige ältere Personen, Witwen und Waisen zu unterstützen. Unter Berücksichtigung dieses Willens und den zeitgemäßen Bedingungen beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Hohage Stiftung“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Plettenberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird im Sinne des testamentarischen Willens zeitgemäß verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg.
- (2) Der Wert des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens beträgt 230.000 €. Die Festsetzung des Kapitalvermögens orientiert sich an der Vermögensnachweisung per 31. Dezember 1981 durch die Deutsche Bank, die einen Gesamtvermögenswert von 450.622,96 DM ausweist.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, ihre oder seine Stellvertretung sowie die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sind geborene Mitglieder des Stiftungsrates. Die übrigen Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Plettenberg, 11. Mai 2006

**Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Auner Fuchs Koch Rottmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg vom 11. Mai 2006, Beschluss-Nr. 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 39321/Plettenberg

Ruhen der Stiftungsaufsicht für die „Ev. Stiftung Volmarstein“

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 11. 2006
Az.: B 04-20

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 7. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 StiftG EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die „Evangelische Stiftung Volmarstein“ wider-
ruflich für ruhend erklärt.

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

(Berichtigung)

In der Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, veröffentlicht im KABl. 2006 S. 191, muss der letzte Satz in § 5 Absatz 3 richtig lauten: „Die Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Recklinghausen tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Laer und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Laer und die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Laer wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum werden 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen

Kirchengemeinde Bochum-Laer und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: Altenbochum-Laer 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Laer und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Oktober 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme und die Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme und der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: Engelsburg-Goldhamme 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Oktober 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bodelschwingh,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Nette,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Oestrich,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Mengede und
der Evangelischen Kirchengemeinde
Westerfilde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh, die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Nette, die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, die Evangelische Kirchengemeinde Mengede und die Evangelische Kirchengemeinde Westerfilde – alle Kirchenkreis Dortmund-West – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Nette werden 2. und 3. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich wird 4. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Mengede werden 5., 6. und 7. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westerfilde werden 8. und 9. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Nette, der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerfilde.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: Dortmund-Noah 1a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Nette, der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerfilde – alle Kirchenkreis Dortmund-West – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Oktober 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Änderung
der Umgliederungsurkunde bezüglich
der Grenzveränderung
zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Querenburg und
der Evangelischen Petri-
Kirchengemeinde Bochum,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten erhält die Umgliederungsurkunde bezüglich der Grenzveränderung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum, vom 17. November 2005 (KABl. S. 314) folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum, beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum, werden neu festgesetzt. Der Pfarrbezirk 4 der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg ausgegliedert und in die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum eingegliedert.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeinglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (Pfarrbezirk 4 der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg – Bezirk Baumhof) wohnt, wird der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum zugeordnet.

§ 3

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Brenschede-Stiepel mit der Königsallee. Der Mitte der Königsallee folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Höhe der Straße „Im Kempken“. Sie biegt hier nach Nordosten ab und trifft unter Einschluss der nördlichen Häuserreihe der Straße „Im Kempken“ und der Brenscheder Straße auf die Glücksburger Straße. Dieser folgt sie auf deren Mitte in südlicher Richtung bis zur Höhe des Zufahrtsweges zum Sportplatz, übernimmt diesen über den Sportplatz hinweg unter Beibehaltung der nordöstlichen Richtung bis zur Stiepeler Straße. Dieser folgt sie auf deren Mitte in süd-südöstlicher Richtung über die Marktstraße hinweg entlang dem Friedhof bis zur Einmündung im Lottental. Dort strebt sie in westlicher Richtung unterhalb der Baumhofstraße entlang der Gemarkung Brenschede-Stiepel dem Schnittpunkt Königsallee zu.

§ 4

Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 6

Es wird festgelegt, dass bei einer etwaigen Veräußerung des Gemeindezentrums „Baumhof“ durch die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg anteilig am Veräußerungserlös abzüglich von 4 % pro Jahr ab Datum der Eigentumsübertragung beteiligt wird.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 31031/Querenburg 1a

Die Umgliederung und Grenzveränderung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Oktober 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde

**über die pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Brechten und
der Ev. Segenskirchengemeinde
Dortmund-Eving**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Brechten und die Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brechten und die 1. Pfarrstelle der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 43231/Brechten 1 (1)

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-
Langewiese und
der Ev. Kirchengemeinde
Wunderthausen-Diedenshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese und die Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, beide Kirchenkreis Wittgenstein, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese und die 1.1 und 1.2 Pfarrstellen der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31531/Girkhausen-Langewiese 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der Ev. Apostel-
Kirchengemeinde Dortmund**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 40660/Dortmund-Apostel 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Holzwickede
und Opherdicke**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Bielefeld, 7. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Damke
Az.: 40743/Holzwickede und Opherdicke 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lendringsen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31576/Lendringsen 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-
Kirchengemeinde Münster**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42827/Münster-Markus 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-
Kirchengemeinde Unna**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 12517/Unna-Christus 1 (2)

**Urkunde über die Vereinigung
der Pfarrstellen 2.1 und 2.2
und Bestimmung der vereinigten
2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. Mai 1993 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 werden wieder zur 2. Pfarrstelle vereinigt.

Die 2. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 40686/Winz-Baak 1 (2)

**Aufhebung der Urkunde
über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Linden**

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 10. 2006
Az.: 31186/Linden 1 (3)

Die Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden, Ev. Kirchenkreis Bochum, vom 24. Oktober 2006 (KABl. S. 212) wurde durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 31. Oktober 2006 aufgehoben.

**Bekanntmachung des Siegels
des Kirchenkreises Hagen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 11. 2006
Az.: Hagen Beih. I

Der Kirchenkreis Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Siegel des Kirchenkreises unterscheiden sich durch unterschiedliche Beizeichen.

Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 10. 2006
Az.: BI-Dietrich-Bonhoeffer 9 S

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 10. 2006
Az.: Hörde 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Welver St. Albanus und Cyriacus, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 10. 2006
Az.: Welver St. Albanus und Cyriacus 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Welver St. Albanus und Cyriacus, Kirchenkreis Soest, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels ohne Beizeichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 10. 2006
Az.: Lippinghausen 9 S

Das abgebildete Normalsiegel und das abgebildete Kleinsiegel ohne Beizeichen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lippinghausen, Kirchenkreis Herford, sind bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.



Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 11. 2006
Az.: A 07-12/10

Küsterinnen und Küster haben nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen. Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 2 Küsterordnung).

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt i. d. R. 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangsabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Folgende Lehrgänge sind derzeit geplant:

33. Lehrgang

Grundlehrgang vom 8. Oktober bis 12. Oktober 2007
Aufbaulehrgang vom 18. Februar bis 29. Februar 2008

Ort: Lukas-Zentrum, Witten
– noch Plätze frei –

34. Lehrgang

Grundlehrgang vom 13. Oktober bis 17. Oktober 2008
Aufbaulehrgang vom 9. März bis 20. März 2009

Ort: Lukas-Zentrum, Witten
– noch Plätze frei –

Eigenanteil der Teilnehmenden

Grundkurs: 60 € + Aufbaulehrgang: 132 € = 192 €

Leitung aller Lehrgänge:

Küster Günter Schenk, Hilchenbach

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon 02733/2217, E-Mail: schenk.hilchenbach@freenet.de

Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 12. Februar bis Freitag, 16. Februar 2007

Ort: Haus Nordhelle, Meinerzhagen-Valbert

Leitung: Küster Dieter Fitzner, Bochum

Programm der Rüstzeit

Montag, 12. Februar 2007

Anreise bis 17.30 Uhr zum Abendessen

abends Eröffnung und Vorstellungsrunde

Dienstag, 13. Februar 2007

vormittags Bibelarbeit

nachmittags Das geht auch Dich an – Berufsfragen

abends Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Mittwoch, 14. Februar 2007

vormittags Bibelarbeit

nachmittags Das geht auch Dich an – Berufsfragen

abends Erfahrungsaustausch – Küsteralltag

Donnerstag, 15. Februar 2007

vormittags Bibelarbeit

nachmittags Sauerlandvisitationen

abends Die Küsterordnung

Freitag, 16. Februar 2007

vormittags Wir feiern Gottesdienst

anschließend Abschlussgespräch

Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 €, evtl. plus Einzelzimmerzuschlag; er ist am Tagungsort zu entrichten.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Dieter Fitzner, Holzstr. 5a, 44869 Bochum, Telefon 02327/71446, E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 11. 2006
Az.: A 07-12/05

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland,

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2007

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 10. 2006
Az.: C 10-15/05

Wie in den Vorjahren bietet die Evangelische Kirche in Deutschland auch im Jahr 2007 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Insgesamt wird für die Hälfte des Dienstes Sonderurlaub gewährt, für einen 4-wöchigen Dienst folglich 14 Kalendertage. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2007
ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

D ä n e m a r k

Allinge/Bornholm
Juli und August

Blaavand/Vestjylland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjylland
Juli und August

Henne Strand/Vestjylland
Juli und August

Hune/Nordjylland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Nordby/Fano
Juli und August

Hvide Sande/Nordjylland
Juli und August

Kongsmark/Rømø
Juli und August

F r a n k r e i c h

St. Jean du Gard/Cevennen
Juli

Arcachon/Mimizan
Juli bis Mitte August

Insel Oleron
Juli und August

Le Cap d'Agde/Languedoc
August

Montalivet
Juli

G r i e c h e n l a n d

Insel Kos
Mai bis September

I t a l i e n

*Bardolino und Campingplatz Lazise
Bibione Pineda und Lido del Sole
(Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz)*

Brixen
Weihnachten/Neujahr,
Ostern, Juli bis September

Bruneck und Sexten
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Schlanders und Suldén/Südtirol
Ostern, Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

L e t t l a n d

Liepāja
Juli und August

L i t a u e n

Nidden
Mitte Mai bis Mitte September

N i e d e r l a n d e

Insel Ameland/Friesland
Juli und August
Cadzand/Südholland
Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)
Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
Juli und August
Renesse/Südholland
August
Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August
Insel Texel/Friesland
Juli und August
Groet/Nordholland
Juli und August

Ö s t e r r e i c h***Burgenland***

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
Neusiedl a. See und Gols
Juli und August
Rust/Neusiedler See
Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf
Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See
Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Juli und August
Gmünd und Fischertratten
Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach
Juli und August
Maria Wörth
Juli oder August
Klopein
Juli und August
Millstatt
Juli und August
Obervellach und Mallnitz
Juli und August
Ossiach und Tschöran
Juli und August

Techendorf
Juni bis September
Velden und Moosburg
Juli und August
Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August
Gmunden
Juli und August
Mauerkirchen
Juli und August
Mondsee und Unterach
Juli und August
Scharnstein
Juli
St. Wolfgang
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August
Jenbach und Umgebung
Juli und August
Kitzbühel
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August
Kufstein
Juli und August
Mayrhofen und Fügen
Juli oder August
Pertisau und Achenkirch
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August
Seefeld und Telfs
Januar bis März,
Juli und August
Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr,
Mitte Juni bis Mitte September

Lofer
Juli und August

Mittersill
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli und August

Zell a. See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Dezember 2006 bis Februar 2007,
und Juli und August

Vorarlberg

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli oder August

Schruns und Gaschurn
Juli oder August

P o l e n

Gizycko/Masuren
Mai bis Mitte September

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

U n g a r n

Hayduszoboszlo
Mai, Juni und September

Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve
Mai bis Oktober

Mallorca
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Gran Canaria-Nord
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Rhodos
1. September 2007 bis 30. Juni 2008,
Juli und August

Kreta
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Teneriffa-Nord
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Bilbao (Gemeindedienst)
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Lanzarote
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Fuerteventura
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Sofia (Gemeindedienst)
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Malta
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Heviz/Ungarn
1. September 2007 bis 30. Juni 2008,
Juli und August

Türkische Riviera
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Belgrad
1. September 2007 bis 30. Juni 2008

Nizza
1. März 2007 bis 31. Dezember 2007

Baku
1. März 2007 bis 31. Dezember 2007

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein.

Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. April bis 20. April 2007 statt.

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundar- stufe I im Schuljahr 2007/2008

Im kommenden Schuljahr 2007/2008 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I aller Schulformen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in verschiedenen Regionen sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt Mitte August 2007 und endet Mitte Juni 2008 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte. Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 15. Februar 2007.

Az.: C 9-28/5

Persönliche und andere Nachrichten

Mit Wirkung vom 1. November 2006 sind folgende Personen aufgrund ihres Antrages als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

G r ü n e r t , Kerstin
 H e i n r i c h , Andre (zum 01. 03. 2007)
 M ü n z , Hendrik
 N i c k e l , Susanne Christine
 O s s e n b e r g - G e n t e m a n n , Christina
 P u i ß a n t , Sven Christian
 S e i s l e r , Karen
 S i e b e r , Melanie
 S t i e g h o r s t , Henner
 T h i e l , Björn
 W e w e l , Barbara

Im Rahmen der **Ersten** Theologischen Prüfung – **Herbsttermin 2006** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

Genesis 12, 1–3 und das Verhältnis Israels zu den Völkern

Neues Testament

Die Auferstehung der Toten nach 1 Thess 4, 13–18 und nach 1 Kor 15

Kirchengeschichte

Konfessionsstreit und Kirchenlied: Das Wirken Paul Gerhardts

Systematische Theologie

Personale Rede von Gott – ihr Recht und ihre Probleme

Praktische Theologie

Das Gebet in der Seelsorge

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Das Sabbatgebot und seine Bedeutung in Israels Theologie. Beobachtungen und Überlegungen, ausgehend von einer **Übersetzung von Exodus 20, 8–11**
2. Die Berufungen der Propheten Jesaja, Jeremia und Ezechiel **Übersetzung von Ez 3, 1–4**

Neues Testament

1. Jesus und das Gesetz/die Tora bei Matthäus **Zu übersetzen ist Mt 5, 17–20**
2. Sünde bei Paulus **Zu übersetzen ist Röm 5, 18–21**

Kirchengeschichte

Die Confessio Augustana

Systematische Theologie

Weshalb ist die christliche Gemeinde auf den Heiligen Geist angewiesen?

Praktische Theologie

Stellen Sie die Seelsorgekonzeption der beratenden Seelsorge dar und diskutieren Sie sie in ihren Chancen und Grenzen

Die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2006 haben bestanden:

stud. theol. K o l n s b e r g , Dorothee
 R e k o w s k i , Frank
 S a m i e c , Ute
 S c h o l z , Barbara-Christina
 S e i s l e r , Karen
 S t e r n k e , Sandra
 T h i e l , Björn
 W e w e l , Barbara

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Dr. Uwe G e r s t e n k o r n am 22. Oktober 2006 in Recklinghausen;
 Pfarrerin z. A. Dörthe P h i l i p p s am 22. Oktober 2006 in Ibbenbüren;
 Pfarrerin z. A. Barbara P l ü m e r am 17. September 2006 in Heven;
 Pfarrer z. A. Detlev R u t h m a n n am 1. September 2006 in Löhne;
 Pfarrerin z. A. Ruth W e s s e l s -K l i n k e r t am 9. September 2006 in Bünde.

Berufen sind:

Pfarrerin Sabine K e r s k e n zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 13.1 Kreispfarrstelle;
 Pfarrer Klaus M a n t h e y zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 7. Kreispfarrstelle;
 Pfarrerin Bettina S c h r e i b e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, 13. Kreispfarrstelle;
 Pfarrerin Hilke V o l l e r t zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, 1.2 Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke;
 Pfarrerin Ute W e n d o r f f zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, 10. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Christian D o p h e i d e , Ev. Kirchenkreis Iserlohn, infolge Übernahme eines Dienstes als Direktor der Ev. Stiftung Hephata mit Wirkung vom 1. Januar 2007 (§ 77 PfdG);
 Pfarrerin Petra S c h u l z e , Kirchenkreis Dortmund-West, infolge Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD;

Pfarrer Dieter **Wentzek**, Kirchenkreis Hagen, infolge Berufung für einen Dienst als geschäftsführender Direktor des Evangelischen Zentralinstitutes für Familienberatung Berlin;

Pfarrerinnen Barbara **Wiemann**, 19. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, mit Wirkung vom 1. November 2006 infolge Übernahme eines Dienstes im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Aufgabeninhalt „Leitung von KSA-Kursen“ gemäß § 77 PFDG.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Frau Pfarrerin Monika **Weingärtner-Hermann**, Ev. Kirchengemeinde Lendringsen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

In den Ruhestand getreten sind:

Dekan Harro **Hefendehl**, Pfarrer in den Justizvollzugsanstalten Dortmund und Hagen, zum 1. Dezember 2006;

Pfarrer Michael **Wille**, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Dezember 2006.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hellmut **Burghardt**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 23. September 2006 im Alter von 95 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred **Burkardt**, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Wittgenstein, am 21. September 2006 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner **Droß**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden, am 7. Oktober 2006 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz **Keller**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, am 22. Oktober 2006 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Jacobus **Pannekoek**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, am 6. Oktober 2006 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann **Wilken**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Kirchenkreis Minden, am 24. Oktober 2006 im Alter von 75 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2007;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker
Heermann, Gerrit, 59199 Bönen
Schröder, Johanne, 32479 Hille-Rothenuffeln
- als C-Chorleiter
Müller, Bastian, 32427 Minden

Stellenangebot:

Das Diakonische Bildungszentrum BIZ gGmbH sucht für das Comenius-Berufskolleg in Witten zum Schuljahresbeginn 2007/2008

eine Schulleiterin/einen Schulleiter,

da der jetzige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt altersbedingt ausscheidet.

Das Comenius-Berufskolleg besteht aus einer Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen und einer Fachschule für Sozialpädagogik und wird als private Ersatzschule mit z. Zt. 198 Schülern geführt.

Die Erzieherausbildung hat an der evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik eine 110-jährige Tradition. Die Arbeit an der Schule wird geprägt von einer hohen Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. Das Kollegium arbeitet studierendenbezogen und ist um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schulprofils bemüht.

Wir suchen eine engagierte, innovative Persönlichkeit mit der Bereitschaft zur verantwortlichen Weiterentwicklung und Profilierung einer evangelischen Ersatzschule.

Wir erwarten leitungsspezifische Kenntnisse in Personalführung, Qualitätsentwicklung und Organisation, besonders kommunikative, soziale und fachliche Kompetenz.

Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lehramtsbefähigung der Sekundarstufe II
- Kernkompetenzen und Erfahrungen im sozial- und religionspädagogischen Bereich
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche

Die Vergütung orientiert sich am öffentlichen Dienst und den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Bundesangestelltentarifvertrag bzw. Bundesbesoldungsgesetz).

Das BIZ unterhält neben dem Berufskolleg Ausbildungsstätten für Pflegerische Berufe und den Bereich Organisationsentwicklung & Beratung. Zu den Aufgaben der jeweiligen Schulleitungen gehört in besonderer Weise die fachübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Qualifizierung von Bildungsangeboten.

Schulträger ist das Diakonische Bildungszentrum BIZ gGmbH mit den Gesellschaftern Ev. Stiftung Diakoniewerk Ruhr in Witten und Diakonie Ruhr gGmbH.

Informationen über die Schule im Internet unter www.comenius-berufskolleg.de

Auskünfte über die Stellenausschreibung erteilen die Geschäftsführerin, Frau Anschutz unter Tel. 02302/1752602 oder der Schulleiter Herr Roth unter Tel. 02302/1752710.

Bewerbungen bis zum 15. Dezember 2006 an die Diakonisches Bildungszentrum BIZ gGmbH, Frau Marianne Anschutz, Pferdebachstr. 27–43, 58455 Witten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall: **„Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa“**; Verlag C. H. Beck, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage 2006; XIV, 436 Seiten; kartoniert; 36 €; ISBN 3-406-51734-X

Der Klassiker des Staatskirchenrechts erscheint zehn Jahre nach der 3. Auflage 1996 in sanft veränderter Aufmachung: Das Format ist etwas wuchtiger geworden, das Kirchenlila ist einem klassischen Rot gewichen und im Untertitel wird die Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa angekündigt. Das dürfte auch mit der neuen Doppelautorenschaft zusammenhängen. Das Standardwerk gehört seit drei Jahrzehnten zum Handwerkszeug jedes Kirchenjuristen und es ist ihm zu wünschen, dass dies in der nächsten Generation ebenso sein wird.

Der flüssig lesbare Band ist in fünf Teile gegliedert, wobei besonders der 1. Teil. Die geschichtlichen Grundlagen (S. 1–38) wegen der konzisen Darstellung aus dem gesättigten Fundus der Autoren beeindruckt und der 5. Teil. System des Religionsverfassungsrechts (S. 338–374) wegen der umfassenden und soliden Darstellung zum europäischen Blickfeld, auch in Abgrenzung zu anderen Monografien, hervorzuheben ist. Im 2. Teil. Die Verfassungs- und vertragsrechtlichen Grundlagen (S. 39–148) ist der Abschnitt zur Religionsfreiheit (§ 12, S. 50–89) insbesondere im Blick auf den Islam als bundesdeutsche Religionsgröße überarbeitet worden. Der 3. Teil. Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (S. 149–268) ist wie bisher in die drei Abteilungen „A. Eigene Angelegenheiten“, „B. Gemeinsame Angelegenheiten“ und „C. Mit dem Körperschaftsstatus verbundene Rechte“ sortiert. Die Neuerungen sind überwiegend in den Fußnoten ablesbar,

was insbesondere für den Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts gilt. Das druckfrische Werk von Gregor Thüsing „Kirchliches Arbeitsrecht“ konnte noch nicht einfließen. Der 4. Teil. Religionsverfassungsrechtliche Einzelfragen (S. 269–337) ist vor allem durch den neuen Abschnitt „§ 38 Der Sonn- und Feiertagschutz“ abgerundet und aktualisiert worden.

Ein Stichwortverzeichnis erleichtert den Suchenden neben einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis das Auffinden der gesuchten Textpassagen. Neue Stichworte wie „Kopftuch(streit)“ nehmen die Ereignisse der letzten zehn Jahre ebenso auf, wie die Aufwertung des Begriffes „Religionsverfassungsrecht“ neben dem herkömmlichen „Staatskirchenrecht“. Die Neuauflage zeigt, dass der Bedarf weiterhin groß ist und wer im Feld tätig ist, sieht auch, dass die Entwicklung weiter voranschreiten wird. Das „Staatskirchenrecht“ bleibt eine verlässliche Quelle für alle Grundlagenaspekte.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Ulrich Walter: **„Unter Gottes Himmelszelt. Andachten, Geschichten und Rituale für Kinder“**; Gütersloher Verlagshaus; 1. Auflage 2006; 160 Seiten; kartoniert; 14,95 €; ISBN 3-579-05568-2

Wer mit Kindergruppen zu tun hat, sei es durch die regelmäßige Kontaktstunde oder den Religionsunterricht in der Schule, im Kindergarten oder in der wöchentlichen Gruppenstunde, ist vielleicht auf der Suche nach Ritualen, die diese Gemeinschaft von Kindern begleitet.

Mit diesem Buch von Ulrich Walter hat man eine gute Fundgrube von Andachten, Geschichten und Ritualen für Kinder im Alter von etwa fünf bis neun Jahren in der Hand, durch die „eine Kultur des gemeinsamen Beginns und Endens“ (Vorwort, S. 7) wachsen kann.

Im ersten Teil finden sich Anlässe, die beispielhaft entfaltet sind: Morgen – Mit-Sein-Gottes – Klage/Lob – Psalm 23 – Licht/Dunkel – Reich Gottes – Abend. Verschiedene Elemente wie Gebet, Lied, Tanz, Erzählung, Meditation und Segen – immer unterschiedlich kombiniert – bilden kleine Rituale, die den Kindern wunderbar Möglichkeiten eröffnen, Fragen zu stellen und Antworten zu finden.

Der zweite Teil entfaltet Themen, die sich aus dem Jahreslauf ergeben: Advent, Weihnachten, Jahresanfang, Ostern, Taufe, Schöpfung, Gemeinschaft, Schulbeginn, Erntedank, Agape-Mahl, Trauer, Gewalt. Leider finden sich diese Stichworte nicht im Inhaltsverzeichnis, sodass, wie im ersten Teil, nicht auf Anhieb ersichtlich ist, um welches Thema es sich handelt.

Allerdings ermöglicht ein alphabetisch geordnetes Register am Ende des Buches, Lieder, Gebete, u. Ä. für den jeweiligen Anlass schnell zu finden. Bei Erzählungen, es finden sich biblische und nicht-biblische, werden meistens mehrere Vorschläge gemacht, die sich verschiedenen Altersstufen zuordnen lassen.

Der dritte Teil bietet überwiegend Gebete für verschiedene Anlässe, ein Glaubensbekenntnis und Psalmübertragungen.

In den meisten Andachten und Ritualen sind Kinder aktiv mit einbezogen, indem sie über das Singen, Beten und Tanzen hinaus beispielsweise ein Gebet als Bodenbild erstellen oder zur meditativen Betrachtung etwas in Händen halten.

Ulrich Walter bietet mit seinen in der Praxis erprobten Vorschlägen, seinen eingängigen selbst getexteten Liedern und den pfiffigen Aktionen eine Vorbereitungs- und Durchführungshilfe für Andachten mit Kindern, die ich sehr empfehlen kann.

Imke Philipps

Hubert Frankemölle (Hg.): „**Juden und Christen im Gespräch über „Dabru emet – Redet Wahrheit“**“; Bonifatius Verlag; Paderborn 2005; 251 Seiten; kartoniert; 15,90 €; ISBN 3-89710-323-0

Das Buch widmet sich – wie zuvor schon der von Rainer Kampling und Michael Weinrich herausgegebene Band (Dabru emet – Redet Wahrheit. Eine jüdische Herausforderung zum Dialog mit den Christen, Gütersloh 2003) – der kritischen Würdigung des vom Institute for Christian and Jewish Studies in Baltimore als „Nationalprojekt jüdischer Gelehrter“ im Jahr 2000 herausgegebenen Dokuments Dabru emet (Redet Wahrheit). Eine jüdische Stimme zu Christen und Christentum. Es nimmt die positiven Entwicklungen im Verhältnis zwischen Juden und Christen nach der Schoah auf, um deren Ergebnisse zu würdigen und im jüdischen Kontext zur Diskussion zu stellen. So wirbt Dabru emet innerhalb des Judentums darum, Furcht und Misstrauen des Judentums, die aus der jahrhundertealten Geschichte der Herabsetzung und Verfolgung von Juden durch Christen resultieren, zu überwinden und die Veränderungen in den christlichen Kirchen im Verhältnis zum Judentum wahrzunehmen. Für die christlichen Kirchen ist die Stellungnahme eine erste repräsentative Reaktion auf den beschrittenen Weg zu einem neuen Verhältnis von Christen zu Juden, weil sie inzwischen von mehr als 300 Vertretern fast aller Richtungen des amerikanischen Judentums bis hin zur modernen Orthodoxie unterzeichnet wurde.

Das Buch ist aus einer Vortragsreihe entstanden, die im Winter 2004/05 von der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Paderborn unter dem Thema Juden im Gespräch mit Christen. Dabru emet – Redet Wahrheit veranstaltet wurde. Beteiligt waren namhafte Repräsentanten aus dem jüdisch-christlichen Gespräch, die neben den jüdischen Referenten Micha Brumlik und Ernst Ludwig Ehrlich und den evangelischen Theologen Frank Crüsemann und Peter von der Osten-Sacken aus dem katholischen Raum kommen und gemeinsam für die hohe Qualität des Buches und seiner einzelnen Beiträge bürgen. Stärker in den Blick kommen deshalb auch die Entwicklungen und Fragestellungen in der katholischen Kirche, in der das zweite Vatikanum den Wendepunkt zu einem neuen Verhältnis zum Judentum markiert.

Dem Text von Dabru Emet vorangestellt ist ein Beitrag des Herausgebers Hubert Frankemölle, in dem er die Entwicklung des jüdisch-christlichen Dialogs in Deutschland nach dem Holocaust bis zu Papst Johannes Paul II. nachzeichnet. Entwicklungen in den Evangelischen Kirchen kommen dabei anhand des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 auch summarisch in den Blick. Hanspeter Heinz informiert in seinem Beitrag umfassend über die Entstehung und die kritische Rezeption von Dabru emet im jüdischen und christlichen Raum. Der das Buch abschließende Beitrag von Verena Lenzen ist dem Stand und den Perspektiven des jüdisch-christlichen Dialogs gewidmet.

Die weiteren Beiträge beschäftigen sich mit sieben der acht Thesen von Dabru emet, allerdings von der Reihenfolge her in einer eigenen Systematik: Vorangestellt ist mit dem Vortrag von Christoph Domen die Berufung auf die gemeinsame Urkunde des Glaubens (These 2). Die Autorität desselben Buches, der Jüdischen Bibel, des Alten Testaments in der christlichen Bibel wird als die entscheidende Grundlage für das Gespräch von Juden und Christen angesehen. Dem folgt mit dem Beitrag von Clemens Thoma das Bekenntnis und die Anbetung desselben Gottes in ihrer jeweils eigenen Wahrnehmung von Monotheismus und Trinität (These 1). Die beiden folgenden Beiträge widmen sich der sechsten These von Dabru emet: der von Benedikt Kranemann mit der Akzentuierung auf die durch das Bekenntnis zu Jesus als dem Christus gegebene unüberwindbare Differenz zum Judentum und der von Peter von der Osten-Sacken unter der Fragestellung nach einer „nicht-antijudaistischen Christologie aus der Perspektive des Neuen Testaments“. Bisher wenig bearbeitet ist die schwierige Fragestellung nach einer Theologie des Landes, für die Frank Crüsemann in seinem Beitrag ausgehend von These 3 wichtige biblische Bausteine anbietet. Heftig umstritten ist – vor allem auch in der inner-jüdischen Diskussion zu Dabru emet – die These 5 mit der Feststellung „Der Nazismus war kein christliches Phänomen“, mit der sich Rainer Kampling in seinem Vortrag auseinandersetzt. Ernst Ludwig Ehrlich würdigt von der siebten These ausgehend den christlich-jüdischen Dialog aus jüdischer Sicht und Micha Brumlik stellt aus jüdischem Blickwinkel infrage, ob Juden und Christen tatsächlich „die moralischen Prinzipien der Tora“ anerkennen, wie es die vierte These von Dabru emet behauptet.

Das Buch bietet damit eine umfassende und gründliche Auseinandersetzung mit diesem einzigartigen Dokument jüdischer Rezeption des christlich-jüdischen Gesprächs mit der Zielsetzung, die dort erarbeiteten Veränderungen im Verhältnis zueinander wahrzunehmen und in eine eigene Diskussion innerhalb des Judentums einzutreten. Dabei werden auch gegensätzliche Positionen in ihren jeweiligen Begründungszusammenhängen deutlich, die es dem Leser nicht ersparen, zu einer eigenen Bewertung zu gelangen. Darüber hinaus gibt das Buch einen guten Überblick in den Stand der Bemühungen der christli-

chen Kirchen um ein neues Verhältnisses zum Judentum, insbesondere im Katholizismus, sowie über Perspektiven des Gesprächs mit den darin anstehenden Frage- und Problemstellungen.

Udo Halama

Volker Drehsen/Wilhelm Gräb/Birgit Weyel (Hg.): „**Kompendium Religionstheorie**“ (UTB Bd. 2705), Vandenhoeck und Ruprecht; Göttingen 2005; 373 Seiten; kartoniert; 17,90 €; ISBN 3-8252-2705-7

Bei manchen Büchern wundert man sich, dass es sie nicht schon längst gibt. Dies gilt auch für das von Volker Drehsen, Wilhelm Gräb und Birgit Weyel herausgegebene **Kompendium Religionstheorie**. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert wurde von Ludwig Feuerbach, Karl Marx, Sigmund Freud oder anderen Religionskritikern der Zerfall, zumindest jedoch ein signifikanter Bedeutungsverlust der Religion für die gesellschaftlich-politische Entwicklung prognostiziert und zumeist unter dem Stichwort Säkularisierung wirkungsstark diskutiert. „Der Glaube sei demnach unzeitgemäß, stehe einem aufgeklärten Bewusstsein entgegen und hemme durch seinen illusionären Charakter vernünftige Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen und der Gesellschaft“ (S. 5). Diese Entwicklung ist so nicht eingetreten. Vielmehr hat die Religion in der aktuellen Diskussion über Formen der Lebensführung und Gesellschaftsgestaltung und in einschlägigen Reflexionen zur Gegenwartsanalyse von Kultur, Politik und Gesellschaft Konjunktur. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Der Streit um das Fach Religion an öffentlichen Schulen, die islamistischen Terroranschläge, die Diskussion um das Tragen von Kopftüchern an Schulen, der Gottesbezug in der Verfassung Europas. Eine solche Diskussion über die Formen und die Bedeutung der Religion für die aktuelle menschliche Lebenspraxis setzt eine reflexive Theoriediskussion über das Phänomen Religion voraus, in der die Vielgestaltigkeit des Religionsbegriffs wahrgenommen, thematisiert und expliziert wird.

Dies kann nur interdisziplinär, d. h. unter Beteiligung der Religionssoziologie, der Religionspsychologie, der Philosophie, der Kulturwissenschaften und der Theologie so wie unter Berücksichtigung der Theoriensätze geschehen, die namhafte Wissenschaftler vergangener Zeiten entwickelt haben. Dieser Rückblick ist notwendig, weil aktuelle religionstheoretische Entwürfe in der Regel in „kritischer wie konstruktiver Auseinandersetzung mit den Klassikern der Religionstheorie“ (S. 7) konzeptualisiert werden. Hier nun liegt die Bedeutung und der Wert des Kompendiums Religionstheorie: Das Werk stellt in dreißig Beiträgen religionstheoretische Entwürfe aus den letzten 200 Jahren vor. Die jeweiligen personenbezogenen Beiträge wurden dabei von ausgewiesenen Fachleuten verfasst. Beginnend mit Friedrich Schleiermacher werden so bekannte Soziologen, wie z. B. Max Weber, Georg Simmel oder Thomas Luckmann, Philosophen, wie z. B. Ernst Cassirer, Jürgen Habermas oder Jacques Derrida, der Ägyptologe Jan Assmann oder der Theologe Rudolf Bultmann behandelt. Auch wenn man wichtige Gelehrte, wie z. B. den Hallenser Theologen Johann Salomo Semler mit seiner bedeutsamen Unterscheidung von öffentlicher und privater Religion vermisst, so ist die Auswahl der behandelten Wissenschaftler doch zweifelsohne repräsentativ und gelungen.

Die einzelnen Beiträge beginnen jeweils mit einer kurzen Biographie des behandelten Forschers und enden mit weiterführenden Literaturhinweisen. Ein Personenregister hilft bei der Erschließung des Kompendiums. Wünschenswert wäre zweifelsohne auch ein Sachregister gewesen, das einer sinnvollen Arbeit mit dem Kompendium förderlich gewesen wäre.

Kurz: Das gehaltvolle, aspektreiche Kompendium ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die sich zuverlässig über religionstheoretische Entwürfe informieren wollen.

Dr. Dirk Fleischer

Klüger einkaufen: Rahmenverträge

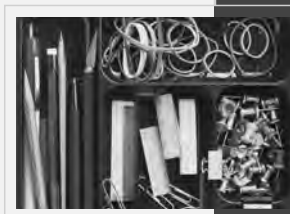
Die HKD bündelt das Einkaufsvolumen der Kirche und Sozialwirtschaft. So erreichen wir attraktive Preisnachlässe für Einrichtungen, Gemeinden und deren Mitarbeiter.



Nutzen Sie unsere Rahmenverträge für die Evangelische Kirche:

- PKW-Kauf* / Autovermietung*
- Mobilfunk* / Festnetz-Telefonie
- Bürobedarf* / Papier*
- EDV / Drucktechnik / Beamer*
- Finanzierung* / Versicherung* / Beratung
- Möbel / Ausstattung / Arbeitsmittel
- Medicalprodukte / Reinigung
- Lebensmittel

*auch für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter!



Aktuell informieren und online kaufen im www.kirchenshop.de

• Telefonie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Finanzierungen
• Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich